

*4.6.2.2.4 Sonstige finanzausgleichsrelevante Beziehungen*

Die sonstigen finanziellen Beziehungen zwischen Landeshaushalt und Gemeindehaushalten (Abgeltungen, Lastenausgleiche) stehen (vorerst) nicht zur Diskussion. Der Lastenausgleich im Sozialbereich wurde eingehend in Punkt 4.2.5 behandelt. Den Abgeltungen im Bildungsbereich widmete sich Abschnitt 4.5.

### 4.6.3 Ökonomische Wirkungsanalyse

Unter diesem Punkt wird versucht, eine finanzwissenschaftliche Analyse des liechtensteinischen Finanzausgleichs zu liefern. Zu jedem Punkt werden vorerst Forderungen, die aus der ökonomischen Föderalismus­theorie abgeleitet sind, aufgestellt, woran das geltende System anschliessend gemessen wird. Nacheinander werden der vertikale (Punkt 4.6.3.1) und der horizontale Finanzausgleich (Punkt 4.6.3.2) beziehungsweise die zweckgebundenen Finanzzuweisungen (Punkt 4.6.3.3) abgehandelt.

*4.6.3.1 Aufgabenentwicklung und vertikaler Finanzausgleich*

*4.6.3.1.1 Relativer Aufgabenzuwachs auf seiten des Landes?*

Bevor Gerechtigkeitserwägungen in bezug auf die Zuordnung der Steuereinnahmen angestellt werden können, müsste geklärt werden, inwieweit sich das Aufgabenbündel in die eine oder andere Richtung verschoben hat. Wie die Diskussion in Punkt 4.6.2.1 gezeigt hat, bietet die Verfassung keine Anhaltspunkte für eine Beantwortung dieser Frage.

Sicherlich hat sich die Intensität der Wahrnehmung einzelner Aufgaben deutlich verändert. Beispielsweise verfolgt das Fürstentum Liechtenstein (die Landesebene) seit einem Jahrzehnt eine aktive Aussenpolitik (Aussenwirtschaftspolitik), was sich in Beitritten zu wichtigen Organisationen und zum Europäischen Wirtschaftsraum äusserte. Dieser Kurswechsel zieht nachweisbar zusätzliche Ausgaben nach sich.

In anderen Bereichen lassen sich ähnliche Entwicklungen jedoch nicht in dieser Deutlichkeit nachvollziehen. Vielmehr tendieren – wie in Punkt 4.6.2.1 herausgearbeitet – die Entscheidungsträger in Liechtenstein-inter-